

Drucksache Nr. 004/2005 öffentlich

Haushaltsplanberatung 2005

Anlagen: 3

Gäste: keine

Sachverhalt:

Einleitung

Der Haushalt des Kreisjugendamtes (Einzelplan 4 – Soziale Sicherung) gliedert sich in

A. Verwaltungshaushalt mit

Abschnitt 40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten mit dem

Unterabschnitt (UAB) 4070 Verwaltung der Jugendhilfe/ Kreisjugendamt

Abschnitt 45 Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz mit den

UAB 4510 Jugendarbeit

UAB 4520 Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

UAB 4530 Förderung der Erziehung in der Familie

UAB 4540 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

UAB 4550 Hilfen zur Erziehung

UAB 4560 Hilfen für junge Volljährige/ Inobhutnahme/ Eingliederungshilfe

Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe

UAB 4650 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche

UAB 4680 Soziale Betreuungsstelle

Abschnitt 47 Förderung von anderen Trägern der Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

UAB 4780 Förderung der Jugendhilfe

B. Vermögenshaushalt mit

Abschnitt 40 Verwaltung der sozialen Angelegenheiten

UAB 4070 Verwaltung der Jugendhilfe/ Kreisjugendamt

Abschnitt 45 Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz

UAB 4510 Jugendarbeit

Abschnitt 46 Einrichtungen der Jugendhilfe

UAB 4650 Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
UAB 4680 Soziale Betreuungsstelle

Abschnitt 48 Weitere soziale Bereiche

UAB 4810 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Die Haushaltsansätze für 2005 in den verschiedenen Unterabschnitten sind mit dem Haushaltsansatz 2004 und dem Ergebnis der Jahresrechnung 2003 vergleichbar.

Der abrechnungsfähige Nettoaufwand der Stadt Villingen- Schwenningen ist jeweils als Kostenerstattung ausgewiesen.

Die Finanzentwicklung ist im Vorbericht zum Haushaltsplan 2005 dargestellt, der in Auszügen dieser Drucksache beigelegt ist (*Anlage 1*).

Die im Haushaltsplanentwurf für das Kreisjugendamt für das Rechnungsjahr 2005 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind den Seiten des Verwaltungshaushaltes, Einzelplan 4, zu entnehmen, die dieser Drucksache ebenfalls beigelegt sind (*Anlage 2*).

Wie in den Vorjahren wurde bei den für das Jahr 2005 zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsansatz für das laufende Jahr 2004 sowie das Halbjahresergebnis 2004 und das IST-Ergebnis des Jahres 2003 zugrunde gelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Entwicklung der **Jugendhilfe-Nettoaufwendungen** im gesamten Abschnitt 45 stellt sich in den Jahren 2000 bis 2004 wie folgt dar:

2000 8,13 Mio €; **2001** 8,99Mio €; **2002** 9,13Mio €; **2003** 9,84Mio €

2004 10,54 Mio € (Ansatz). Zur Zeit gehen wir davon aus, dass wir diesen Ansatz einhalten können.

Im Jahr 2004 haben die Steuerungsentscheidungen im Jugendamt (*Drucksache Nr. 056/2004*) und die Veränderung der Entscheidungsstruktur z.B. durch Einführung der sog. „grossen Hilfefunktionen“ (unter ständiger Beteiligung der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie verbindlicher Teilnahme der Erziehungsberechtigten und der Kinder/ Jugendlichen) offenbar erste Früchte getragen. Damit ist ein Prozess struktureller Veränderungen begonnen worden, der mit der Regionalisierung des Jugendamtes im ersten Quartal 2005 und der Budgetierung der Erziehungshilfen fortgeführt wird.

Bei der Kalkulation der Ansätze hat die Verwaltung per Saldo ohne Fallzahlsteigerung gerechnet. Für Pflegsatzsteigerungen und Gesetzesvorhaben in Richtung großzügiger Kostenbeitragsregelungen wurden etwa 1 % Aufschlag auf den Nettoaufwand eingerechnet. Der Ansatz für 2005 im Abschnitt 45 wurde auf netto 10,65Mio.€ kalkuliert. Der Abstieg zum Vor-

jahreansatz beträgt ca. 110.000€

Insgesamt zeigt sich im Abschnitt 45 - Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (incl. Stadtjugendamt Villingen-Schwenningen) folgendes Bild

Abschnitt 45	2005	2004
Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz	€	€
Gesamteinnahmen	562.500	502.500
Gesamtausgaben	11.211.300	11.046.100
Überschuss(+)/ Fehlbetrag (-)	- 10.648.800	- 10.543.600

UAB 4540 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Die Neuausrichtung der Sozialgesetzgebung mit der Zusammenlegung der bisherigen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zu einer neuen Grundsicherung für erwerbsfähige Arbeitslose im Rahmen des SGB II hat auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege.

Das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ (Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch, Dritter Abschnitt) tritt zum 1.01.2005 in Kraft. Die veränderten Anspruchsvoraussetzungen z.B. gerade im Hinblick bei der geplanten Aufnahme eines Ausbildungs-/ Arbeitsverhältnisses werden dazu führen, dass die Kosten für das Jugendamt bei der (anteiligen) Übernahme von Kindergartengebühren ansteigen.

Hinzu kommen noch veränderte Kostenbeitragsgrenzen ab 1.01.2005, die ebenfalls Mehrkosten verursachen.

Die Verwaltung kalkuliert im Bereich der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege Kostenanstiege in Höhe von ca. 50.000€.

UAB 4550 Hilfen zur Erziehung

Zum Bereich des UAB 4550 Hilfen zur Erziehung zählen ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr. Nach wie vor haben wir es mit einer anhaltend hohen Gesamtpopulation der 14 bis 18-jährigen zu tun, die bei Inanspruchnahme von Jugendhilfe häufig teure institutionelle Hilfen benötigen. Insoweit ist eine Kalkulation, die davon ausgeht in den Hilfen zur Erziehung per Saldo keine Fallzahlsteigerungen anzunehmen, auch vom „Prinzip Hoffnung“ getragen.

Die Kalkulation im UAB 4550 geht u.a. davon aus, dass die durchschnittliche Verweildauer von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen zwischen 2,5 und 3,5 Jahren

liegt. Da wir besonders im Jahr 2003 steigende Fallzahlen in diesem Segment hatten muß in 2005 von diesem Niveau ausgegangen werden.

UAB 4560 Eingliederungshilfe, Hilfe für junge Volljährige, Inobhutnahme

In der **Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte gem. § 35a SGB VIII** bleibt weiterhin der stationäre Bereich sehr kostenintensiv.

Im ambulanten und teilstationären Bereich konnten die Fallzahlen im Jahr 2004 abgesenkt werden. Gerade im Bereich der Förderung bei vorliegender Lese-, Rechtschreibschwäche (grosse Fallgruppe) ist ein Konsolidierung eingetreten. Einige Schulen haben sich mittlerweile besser auf diese Zielgruppe eingestellt. Damit kann im Vorfeld einer drohenden seelische Behinderung durch adäquate Schulangebote entgegengewirkt werden.

Ausgehend von der Entwicklung im Jahr 2004 geht die Verwaltung davon aus, dass bei den **Hilfen für junge Volljährige** eine Kostenreduzierung möglich erscheint.

Die Umsteuerungsbemühungen bei den Hilfen für junge Volljährige (stationär/ ambulant) sind im Jahr 2004 erfolgreich gewesen. Im 3. Quartal 2004 befand sich kein junger Volljähriger mehr in vollstationärer Heimunterbringung. Dafür konnten die Fallanteile im Betreuten Wohnen weiter angehoben werden.

Personalkostenerstattung an Villingen-Schwenningen

Die Stadt Villingen-Schwenningen hat für die Erfüllung ihrer Aufgaben als örtlicher Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Erstattung von 2/3 der Personalkosten. Diese sind im UAB 4070 mit 720.000€ für 2005 veranschlagt.

Finanzierung Jugendsozialarbeit an Schulen (*Brennpunktschulen*)

Mit Beginn des Schuljahres 2005/ 2006 stellt das Land seine Kostenbeteiligung an der Jugendsozialarbeit an Brennpunktschulen ein. Damit erhöht sich der Anteil der Finanzierung sowohl des Landkreises als auch des Schulträgers. Im Rahmen der Beratungen im Jugendhilfeausschuss am 10.05.2004 (*Drucksache – Nr. 048/2004*) wurde beschlossen, unter der hälftigen Kostenbeteiligung des Schulträgers, die Schulsozialarbeit an der Eichendorffschule im derzeitigen Umfang fortzusetzen.

Der Schulträger hat sich bereit erklärt 50% der erhöhten Kosten für 2005 zu übernehmen. Im vorliegenden Haushaltsentwurf ist der notwendige 50% Anteil des Landkreises für das Jahr 2005 eingestellt.

Psychologische Beratungsstelle der Ev. Kath. Kirche im Stadtbezirk Schwenningen

Zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen, dem Schwarzwald-Baar-Kreis und dem evangelischen Kirchenbezirk Tuttlingen wurde im Jahr 2002 eine Leistungsvereinbarung über Förderung von Leistungen und Diensten der Jugendhilfe gem. §§ 74, 77 SGB VIII geschlossen (Laufzeit: 01.01.2002 bis 31.12.2007).

In dieser Vereinbarung ist festgehalten, dass die Förderung unter dem Vorbehalt der Genehmigung des städtischen und des kreiseigenen Haushalts steht. Muss die Förderung aufgrund einer veränderten Haushaltslage unter Beachtung des Gleichheits- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angepasst werden, ist dies dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wurde vereinbart, dass eine Kostenteilung zwischen Stadt (70% Anteil) und Kreis (30% Anteil) erfolgt.

Der Träger hat die Möglichkeit sein Leistungsvolumen entsprechend sich verändernder finanzieller Förderung durch Stadt und Kreis anzupassen.

Die Haushaltsstrukturkommission des Schwarzwald-Baar-Kreises hat in der Sitzung am 30.05.2003 beschlossen, die bis dahin gewährte jährliche Zuschusshöhe von 13.400€ zu belassen.

Diese Zuschusshöhe wurde im Haushalt 2004 eingestellt. Im Haushaltsentwurf 2005 wurde auf der obigen Grundlage ebenfalls 13.400€ eingestellt.

Der Träger beantragt mit Schreiben vom 18.Mai 2004 (*Anlage 3*) einen Mehrbetrag für den Schwarzwald Baar Kreis von 2.209,68€ für das Jahr 2005. Außerdem geht er von Dynamisierung des Zuschusses aus, sodaß insgesamt für das Jahr 2005 17.804,40€ beantragt werden.

Finanzierung 2005

Für das Kreisjugendamt – einschließlich der Personalkosten – und Sachkosten, der Jugendhilfekosten, Zuschüsse an freie Träger, der Sozialen Betreuungsstelle und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche - sind nach den vorgesehenen Haushaltsansätzen in den einzelnen Unterabschnitten Gesamtausgaben von 15.792.400€ vorgesehen. Dem stehen Einnahmen im Gesamtbetrag von **894.200€** gegenüber.

Im Vermögenshaushalt sind für das Kreisjugendamt, die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und die Soziale Betreuungsstelle insgesamt Ausgaben in Höhe von **29.900€** vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Dem Haushaltsplan für das Kreisjugendamt – einschließlich Sozialer Betreuungsstelle und Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche – für das Jahr 2004 wird zugestimmt.